

Stellungnahme des CHE

zum Entwurf der HHG-Novelle 2021

(„Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften“)

Stellungnahme für das Hessische
Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Juni 2021

Hintergrund

Die Hessische Landesregierung legt mit dem „Gesetz zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften“ den Referentenentwurf einer HHG-Novelle vor.

Auf Bitten des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst nimmt das CHE gerne zu ausgewählten Aspekten Stellung.

Stellungnahme des CHE

Weiterbildung, lebenslanges Lernen und Durchlässigkeit

In § 3 Abs. 2 soll aufgenommen werden, dass die Hochschulen die „besondere Bedeutung des lebenslangen Lernens zur Bewältigung sich verändernder beruflicher Anforderungen“ berücksichtigen sollen. In § 20 neu Abs. 1 wird präzisiert, dass die Hochschulen „in Studiengängen der hochschulischen Weiterbildung“ in der Regel einen Bachelor- und Mastergrad verleihen.

In § 3 Abs. 6 werden die Hochschulen darauf verpflichtet, „die Bedürfnisse von beruflich qualifizierten Studierenden ohne Hochschulzugangsberechtigung bei der Studiengangsplanung“ zu berücksichtigen und Maßnahmen zu ergreifen, „um deren Studienerfolg zu fördern“.

In §20 neu Abs. 2 wird der weiterbildende Bachelorstudiengang neu aufgenommen und als Angebot insbesondere für Personen, „die bereits über eine im sekundären Bildungsbereich erworbene Berufsausbildung verfügen“.

Hessen gehört zusammen mit Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen zu den Bundesländern, die relativ früh ihre Hochschulen für Personen ohne allgemeine Hochschul- oder Fachhochschulreife geöffnet haben. Entsprechend existieren bereits Regelungen dazu auf Ebene des bisherigen HHG, insbesondere in § 54 HHG alt, sowie in

einer Reihe von Verordnungen.¹ Insofern ist es konsequent und begrüßenswert, dass die Hochschulen im neuen HHG in § 3 Abs. 6 darauf verpflichtet werden, „die Bedürfnisse von beruflich qualifizierten Studierenden ohne Hochschulzugangsberechtigung bei der Studiengangsplanung“ zu berücksichtigen und Maßnahmen zu ergreifen, „um deren Studienerfolg zu fördern“.

Modellversuch zum Hochschulzugang für beruflich qualifizierte verstetigen!

Ein möglicher Nachbesserungsbedarf besteht jedoch bezogen auf den **Modellversuch**, wonach Personen mit qualifizierter Berufsausbildung (Abschlussnote 2,5 und besser) auch ohne weitere Berufserfahrung und Zugangsprüfung zum Studium zugelassen werden können. Dazu liegen bereits Ergebnisse vor. So fiel eine Zwischenbilanz des hessischen Wissenschaftsministeriums im Frühjahr 2018 sehr positiv aus.²

Die abschließende Evaluation des Modellversuchs soll im laufenden Sommersemester 2021 fertiggestellt sein. Sofern deren Fazit den positiven Trend bestätigt, sollte der prüfungsfreie Zugangsweg für berufliche Qualifizierte in einer entsprechenden Regelung in § 60 HHG neu mit aufgenommen werden. Dieser Schritt würde Transparenz und rechtliche Klarheit schaffen und die Neuerung in den Hochschulen dauerhaft verankern.

Die Weiterbildung ist bereits als eine zentrale Aufgabe von Hochschulen in § 3 Abs. 1 des HHG verankert, deshalb ist es aus Sicht des CHE ein folgerichtiger und begrüßenswerter Schritt, die Hochschulen durch die Ergänzung von § 3 Abs. 2 nun dazu zu verpflichten, sich stärker als Orte des lebenslangen Lernens zu begreifen und im Zuge dessen die Gesellschaft durch geeignete Aktivitäten bei der Bewältigung sich verändernder beruflicher Anforderungen zu unterstützen. Damit finden auch Ansätze aus der 2019 verabschiedeten nationalen Weiterbildungsstrategie³ im neuen HHG ihren Niederschlag.

¹ Vgl. CHE-Online-Studienführer „Studieren ohne Abitur“, Länderseite Hessen, <http://www.studieren-ohne-abitur.de/web/laender/hessen/>.

² Vgl. Pressemitteilung der hessischen Landesregierung vom 16.02.2018 unter <https://wissenschaft.hessen.de/pressearchiv/pressemitteilung/modellversuch-zum-hochschulzugang-fuer-beruflich-qualifizierte-feiert>.

³ Vgl. BMAS Bundesministerium für Arbeit und Soziales & BMBF Bundesministerium für Bildung und Forschung (2019): Wissen teilen. Zukunft gestalten. Zusammen wachsen. Nationale Weiterbildungsstrategie.

Gut: Verankerung von Angebotsstrukturen in der Weiterbildung

Als positiv ist zu werten, dass unter § 20 der HHG-Novelle erstmals eine **klare Angebotsstruktur** im Bereich der hochschulischen Weiterbildung vorgegeben und dabei explizit auch weiterbildende Bachelorstudiengänge und Zertifikatsangebote verankert werden. Dies ist gerade mit Blick auf die weitere Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung ein sinnvoller Schritt. So sind weiterbildende Bachelorstudiengänge insbesondere für solche Personen attraktiv, die mit oder auch ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung in einer späteren Lebensphase einen ersten Hochschulabschluss erwerben möchten. Studien zeigen hier eine wachsende Nachfrage.⁴

Gleiches gilt in noch stärkerem Maße für **Zertifikatsangebote**, die seit geraumer Zeit einen regelrechten Boom erleben.⁵ In diesem Zusammenhang sind allerdings etliche Probleme bei der Qualitätssicherung zutage getreten, für deren Bearbeitung eine vom BMBF initiierte Arbeitsgruppe eine Reihe von Vorschlägen vorgelegt hat.⁶ Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, im HHG geeignete Regelungen zur Qualitätssicherung von wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten im Allgemeinen und von Zertifikatsangeboten im Besonderen aufzunehmen.

Gut: Flexibilität bei Gebührenpflicht in der Weiterbildung

Einen innovativen und sinnvollen Schritt geht die HHG-Novelle in puncto **Gebührenpflicht** für wissenschaftliche Weiterbildungsangebote. Die Neuerung in § 20 Abs. 5 HHG neu, wonach bei „einem öffentlichen oder einem bildungs- oder hochschulpolitischen Interesse“ eine Ermäßigung vorgenommen oder auf eine Erhebung ganz verzichtet werden kann, kommt zum einen langjährigen Forderungen staatlicher

⁴ Vgl. Nickel, Sigrun (2021): CHECK Das Weiterbildungsangebot deutscher Hochschulen. Daten, Fakten und Tipps im Überblick, S. 12. <https://www.che.de/download/check-weiterbildung/?wpdmdl=18043&refresh=60d9f0ff11e751624895743>.

⁵ Reum, Nicolas; Nickel, Sigrun & Schrand, Michaela (2020): Trendanalyse zu Kurzformaten in der wissenschaftlichen Weiterbildung. Thematischer Bericht der wissenschaftlichen Begleitung des Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“; <https://www.che.de/download/trendanalyse-zu-kurzformaten-in-der-wissenschaftlichen-weiterbildung/?wpdmdl=15255&refresh=60d9f632d0ff11624897074>.

⁶ Institut für Innovation und Technik (Hrsg.) (2021): Qualitätssicherung von Zertifikatsangeboten in der hochschulischen Weiterbildung. Empfehlungen für die Hochschulen; https://www.iit-berlin.de/wp-content/uploads/2021/03/Empfehlungen_Zertifikatsangebote_INNOVUM-OH_Maerz_2021-1.pdf.

Hochschulen entgegen⁷ und wirkt zum anderen der sozialen Exklusion entgegen. Vielfach wird kritisiert, dass die Gebühren, die z.T. mehrere Tausend Euro für einen Studiengang betragen können,⁸ für Personen mit geringeren Einkommen nicht erschwinglich sind und deshalb sozial exkludierend wirken.

Wissens- und Technologietransfer

Der Entwurf sieht vor, in §3 Abs. 3 neu aufzunehmen, dass neben dem Wissens- und Technologietransfer auch die „praktische Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse sowie digitaler Techniken und Arbeitsweisen“ zu den Hochschulaufgaben zählen. § 3 Abs 12 regelt neu, dass Hochschulen „zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers die berufliche Selbständigkeit, insbesondere Unternehmensgründungen, ihrer Studierenden und befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitglieder sowie Absolventinnen, Absolventen und ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahre fördern“ können, etwa durch die Bereitstellung von Räumen.

Mit den Ergänzungen in § 3 gewinnt Hessen Anschluss an andere Bundesländer, die bereits zuvor dem Wissens- und Technologietransfer eine stärkere Bedeutung beimaßen.

„Transfer“ präziser fassen

Aus Sicht des CHE sind jedoch **ergänzende und tiefergreifende Formulierungen nötig**, wenn das Land Hessen nicht nur Anschluss gewinnen, sondern eine Vorreiterrolle hinsichtlich der Integration des Wissens- und Technologietransfers einnehmen möchte.

⁷ Maschwitz, Annika; Schmitt, Miriam; Hebisch, Regina & Bauhofer, Christina (2017): Finanzierung wissenschaftlicher Weiterbildung. Herausforderungen und Möglichkeiten bei der Implementierung und Umsetzung von weiterbildenden Angeboten von Hochschulen. Thematischer Bericht der wissenschaftlichen Begleitung des Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“. Abgerufen von https://www.pedocs.de/frontdoor.php?source_opus=14891

⁸ Nickel, Sigrun (2021): CHECK Das Weiterbildungsangebot deutscher Hochschulen. Daten, Fakten und Tipps im Überblick, S. 17. Gütersloh. Abgerufen von: <https://www.che.de/download/check-weiterbildung/?wpdmdl=18043&refresh=60d9f0ff11e751624895743>

- So stellt beispielsweise Berlin heraus, dass der Wissenstransfer Hochschulen und allen (!) Bereichen der Gesellschaft stattzufinden habe, und dass die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Interesse der Gesellschaft weiterentwickelt und genutzt werden können (§ 4 Abs 5 BerlHG). Insbesondere vor dem Hintergrund der intensiven Debatte der großen gesellschaftlichen Herausforderungen ist dieser Aspekt von Bedeutung.
- Wichtig erscheint auch die beispielsweise in Rheinland-Pfalz vorhandene Konkretisierung eines „wechselseitigen Dialogs zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft“ (§ 2 Abs. 9 HochSchG).
- Vor dem Hintergrund, dass Hessen auch über eine Kunsthochschule verfügt, sollte über die explizite Aufnahme des *künstlerischen* Transfers diskutiert werden (wie beispielsweise in Bremen; vgl. § 4 Abs. 4 BremHG).

Unklar bleibt bei der derzeitigen Formulierung der Zusatz zu digitalen Techniken und Arbeitsweisen in § 3 Abs. 3 HHG neu. Aus der **Formulierung** wird **nicht deutlich**, ob diese „nur“ gefördert werden sollen, ob an den Hochschulen bestehende Techniken praktisch genutzt werden sollen oder ob sie *im Rahmen des Wissens- und Technologietransfers* praktisch genutzt werden sollen. Auch erscheint es notwendig, zu definieren, was mit digitalen Techniken und Arbeitsweisen gemeint ist und wie diese mit dem Wissens- und Technologietransfer zusammenhängen.

Die Förderung von Gründungen kann als sinnvoll und zielführend betrachtet werden. Die klare Benennung der Unterstützungsmaßnahmen schafft Handlungssicherheit.

Transfer auch in § 67 HHG neu verankern!

Um den Wissens- und Technologietransfer im Bewusstsein des Personals als Aufgabe der Hochschule zu stärken, wäre es aus Sicht des CHE angeraten, die Förderung des Wissens- und Technologietransfers auch unter § 67 explizit als **Aufgabe der Professor*innen** aufzunehmen.

Auch die Möglichkeit einer **Reduktion des Lehrdeputats** von Professor*innen an HAW bei der Durchführung und dem Aufbau von Transferbeziehungen in Wirtschaft und Gesellschaft würde die Bedeutung des Transfers als immanente Aufgabe der Hochschulen deutlich stärken und würde zur Profilbildung beitragen (s. bspw. Bremen).

Nachhaltigkeit

Der Entwurf sieht vor, in § 3 Abs. 4 die Hochschulen auf „Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne eines nachhaltigen Umgangs mit Natur, Umwelt und Menschen und einer bewussten Nutzung von Ressourcen“ zu verpflichten.

Den Hochschulen Nachhaltigkeit abfordern, ihnen aber auch die Gestaltung der Umsetzung überlassen!

Das CHE unterstützt diesen Ansatz, Hochschulen auf Nachhaltigkeit zu verpflichten, ausdrücklich.

Entscheidend wird es dabei sein, in der konkreten Umsetzung die Mitwirkung der Hochschulen an der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes prozessual **autonomiewahrend zu gestalten**. Die Hochschulen

sollten in der Umsetzung dieser Ziele nicht durch Detailsteuerung des Landes eingeschränkt und bevormundet werden.

Diskriminierungsfreiheit und Diversity

§ 3 Abs. 5 soll künftig ein „diskriminierungsfreies Studium sowie eine diskriminierungsfreie berufliche und wissenschaftliche Tätigkeit“ sicherstellen. Die Hochschulen sollen verpflichtet werden, „Konzepte zum konstruktiven Umgang mit Verschiedenheit (Diversity Management) zu entwickeln.

Den Hochschulen Diskriminierungsfreiheit abfordern, ihnen aber auch die Gestaltung der Umsetzung überlassen!

Aus Sicht des CHE ist diese Änderung nachdrücklich zu unterstützen. Es ist richtig, im HHG **Signale zu etablieren**, die Diskriminierungsfreiheit als Ziel und Anspruch explizieren. Und gleichzeitig ist es, analog zum vorgenannten Punkt, richtig, die **Umsetzung dieses Ziels in die Hände der Hochschulen zu legen**.

Promotionsrecht für HAW

Bereits das geltende Recht sieht die Möglichkeit vor, Hochschulen für angewandte Wissenschaft ein „befristetes und an Bedingungen geknüpftes Promotionsrecht“ für forschungsstarke Fachbereiche zu verleihen (§ 4 Abs. 3). Der Entwurf der HHG-Novelle sieht nun vor, dass „nach erfolgreicher Evaluation“ die Befristung entfallen kann.

Aus Sicht des CHE ist hat sich das Promotionsrecht an Hochschulen für angewandte Wissenschaften bewährt. Das Land Hessen setzt zu Recht nicht auf ein pauschales Promotionsrecht für alle HAW oder auf eine individuelle, personengebundene Platzierung des Promotionsrechts bei einzelnen HAW-Lehrenden. Beides wären keine wirklich tragfähigen Lösungen.

Unbefristetes Promotionsrecht für HAW bei Qualitätssicherung möglich

Insofern sichergestellt ist, dass an HAW die notwendigen Grundanforderungen für das eigenständige Promotionsrecht dauerhaft erfüllt werden, spricht auch nichts gegen ein unbefristetes Promotionsrecht. Als Grundanforderungen gelten aus unserer Sicht

- der Nachweis einer hinreichend kritischen Masse – ggf. in institutioneller Kooperation – bezüglich der personellen bzw. infrastrukturellen Ausstattung,
- die Sicherstellung einer angemessenen Betreuungsstruktur,
- die Sicherstellung sachgerechter Förderung, Begleitung und Prüfung (etwa: verpflichtende externe Mitbegutachtung),
- eine überindividuelle Verantwortlichkeit seitens der Institution(en) (Annahme von Doktoranden in institutioneller, nicht ausschließlich personalisierter Verantwortung) und
- die Umsetzung eines angemessenen internen Qualitätssicherungssystems.

Die **Gewährleistung entsprechender Qualitätsstandards** müsste klar der Hochschulleitung zugewiesen werden. Sie könnte Gegenstand eines in größeren Abständen dem Ministerium zuzuleitenden Berichtes sein.

Entwicklungsplanung und Zielvereinbarungen

In § 9 neu soll der Modus der Zielvereinbarungen geändert werden; sie sollen zukünftig „auch festlegen, auf welche Weise und mit welchen möglichen Folgen die jeweilige Zielerreichung ermittelt werden kann“ (§ 9 Abs. 2 HHG neu).

In den Regelungen zur Entwicklungsplanung und zu den Zielvereinbarungen in § 9 HHG neu finden sich drei neue Aspekte:

- Zunächst wird geregelt, dass die Qualitätsbewertungen nach § 14 Abs. 1 in Entwicklungsplanung und Zielvereinbarungen geregelt werden soll. Es ist wünschenswert, dass strategische Überlegungen **evidenzbasiert** erfolgen. Verfügbare Daten und

Informationen über Qualität sollten bei der Erarbeitung von Strategien einbezogen werden. Insofern ist die Neuregelung aus Sicht des CHE positiv zu sehen. Sie weist darauf hin, dass die Instrumente der Steuerung an Hochschulen miteinander verknüpft werden sollten, anstatt Parallelinstrumente mit losen Enden zu schaffen.

- Zweitens wird eine Verpflichtung zur Fortschreibung der Entwicklungsplanung in den Gesetzestext aufgenommen. Die Umweltbedingungen von Hochschulen sind höchst dynamisch. Neue Chancen oder Risiken können natürlich auch innerhalb einer Periode der Entwicklungsplanung auftauchen und die Anpassung von Plänen erfordern, wie beispielsweise die Coronapandemie nachdrücklich bewiesen hat. Insofern ist eine Fortschreibung im Sinne einer jährlichen Überprüfung des Umsetzungsfortschritts und der Ziele sinnvoll. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass daraus keine zusätzlichen bürokratischen Berichtsprozesse und Interventionen von ministerieller Seite resultieren, welche die Hochschulautonomie einengen könnten. Es sollte klargestellt werden, dass die **Fortschreibung als eine Verpflichtung zu entsprechender Selbststeuerung der Hochschulen** zu sehen ist, deren Art und Weise der Umsetzung von den Hochschulen im Rahmen der Organisationsautonomie selbst zu gestalten ist.
- Schließlich soll der Modus der Zielvereinbarungen geändert werden; sie sollen zukünftig „auch festlegen, auf welche Weise und mit welchen möglichen Folgen die jeweilige Zielerreichung ermittelt werden kann“ (§ 9 Abs. 2 HHG neu). Hier besteht aus Sicht des CHE weiterer Diskussionsbedarf.

Zielerreichung anhand der Ergebnisse, nicht der Maßnahmen überprüfen

Zielvereinbarungen entfalten ihre Wirksamkeit dann, wenn die Ziele klar messbar bzw. eindeutig überprüfbar sind, so dass eindeutig festgestellt werden kann, ob und in welchem Ausmaß die Ziele erreicht werden. Insofern ist es richtig, in den Zielvereinbarungen die Art und Weise der Überprüfung der Zielerreichung festzulegen. Es sollte aber darauf geachtet werden, dass diese Prüfung der Zielerreichung auf Basis von *Ergebnissen* und nicht auf Basis von *Maßnahmen* erfolgt. Würde die Umsetzung von Maßnahmen zum Erfolgsmaßstab werden, würde das Kernanliegen der Zielvereinbarungen, die **ergebnisorientierte Messung von Erfolg**, nicht erfüllt werden. Entscheidend ist an dieser Stelle die Umsetzung.

Die Formulierung „mit welchen Folgen die Zielerreichung ermittelt werden kann“ ist etwas unklar, gemeint ist vermutlich, dass in den Zielvereinbarungen enthalten sein soll, welche Konsequenzen die Erreichung oder Verfehlung der Ziele hat. Es ist im Sinne der Anreizsetzung sinnvoll, dies zu tun. In der Umsetzung gibt es eine Bandbreite von Möglichkeiten, von der vereinbarten finanziellen Belohnung oder Sanktion nach Grad der Zielerreichung bis zu der „weichen“ Form des

allgemeinen Vereinbarends von Konsequenzen in der nächsten Runde der Zielvereinbarung. Außerdem ist, sofern finanzielle Mechanismen mit der Zielvereinbarung verbunden werden, eine Kombination der Belohnung von Zielverfolgung und Zielerreichung zu empfehlen. D.h. wer ambitionierte Ziele setzt, sollte dafür belohnt werden, aber gleichzeitig auch sanktioniert werden, wenn er sie dann nicht erreicht.

Zielvereinbarung stärker zur differenzierten Profilierung der Hochschulen nutzen!

Generell ist zu bemerken, dass die Zielvereinbarungsmodelle der Länder zwei unterschiedliche Orientierungen haben können: Einige sind vor allem darauf ausgerichtet, dass in den Zielvereinbarungen lange Listen staatlicher Ziele möglichst umfassend adressiert werden (was tendenziell zu „Abhaklisten“ führt), andere zielen – was überzeugender ist – stärker auf die Profilbildung der Hochschulen und die hochschulspezifische Priorisierung von Zielen ab. Die hessischen Regelungen weisen insgesamt mehr auf den ersten Typ hin. Priorisierung und Profilierung sind aber wichtige Chancen von Zielvereinbarungen, daher erscheint es aus Sicht des CHE generell sinnvoll, diese Ausrichtung im hessischen Modell der Zielvereinbarung deutlich zu stärken.

Qualitätssicherung

In § 14 neu werden die Anforderung an die hochschulische Qualitätssicherung präzisiert:

- Künftig soll neben den etablierten Evaluationsbereichen wie Lehre, Forschung, Transfer und Verwaltung auch die „Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses“ verbindlicher Gegenstand der Evaluation sein.
- Künftig sollen „die Gründe, die bei Studierenden zum Abbruch des Studiums führen“ in der Evaluation untersucht werden.
- Die wesentlichen Ergebnisse der Evaluation sowie die Ergebnisse der Studierenden- und Absolventenbefragungen sind zu veröffentlichen.

Neue Gegenstände an vorhandene Evaluationen andocken

Die Neuaufnahme des Evaluationsgegenstandes „Studium“ als Ergänzung von „Lehre“ sowie der „Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses“ ist sinnvoll und daher begrüßenswert. Bei der Evaluation bezogen auf den wissenschaftlichen Nachwuchs ist die **Verfahrensangemessenheit und Widerspruchsfreiheit** zu beachten. Das bedeutet u.a. die Evaluationsinstrumente und -verfahren so zuzuschneiden, dass sie bereits verpflichtend bestehende Evaluationen

wie z.B. bei der Junior- oder Tenure-Track-Professur mit einbeziehen und es nicht zu Überschneidungen oder Doppelungen kommt.⁹

Positiv zu bewerten sind auch die Verankerung von Studienabbruchanalysen. Eine generelle Veröffentlichungspflicht der Studierenden- und Absolvent*innenbefragungen ist allerdings kritisch zu sehen, weil hier nicht differenziert wird zwischen Ergebnissen, die interessant für eine hochschulinterne Öffentlichkeit sind und solchen Resultaten, die an eine hochschulexterne Öffentlichkeit adressiert sind. Vor diesem Hintergrund wäre ein Hinweis sinnvoll, dass die Befragungsergebnisse vor der Veröffentlichung zielgruppenorientiert für hochschulinterne und -externe Zwecke aufzubereiten sind.

Leitbild für die Lehre

In § 15 neu werden die Hochschulen verpflichtet, „einen möglichst hohen Anteil erfolgreicher Studienabschlüsse“ anzustreben sowie sich „ein Leitbild für die Lehre“ zu geben, das „sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt“.

Grundsätzlich sind die Verpflichtung der Hochschulen, ihren Studierenden ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen sowie ein Leitbild für die Lehre zu entwickeln, sehr gute Ansätze und zu begrüßen. Viele Hochschulen verfolgen klare Strategien in der Forschung, weisen aber ein **Strategiedefizit in der Lehre** auf. Ein interner Dialog und eine Verständigung innerhalb der Hochschule, was man gemeinsam unter guter Lehre versteht, ist erforderlich und wird durch ein Lehrleitbild befördert.

Hochschulen stehen etwa nach der Corona-Pandemie vor der Herausforderung, einen geeigneten internen Rahmen für das Blended Learning zu schaffen und dabei Vorstellungen über die Rolle von Präsenzlehre und digitalen Komponenten zu entwickeln. Dafür braucht es ein Lehrleitbild. Entscheidend ist natürlich, dass das Leitbild für die Lehre von der Hochschule autonom erstellt wird und nicht einer staatlichen Genehmigung o.ä. unterliegt.

⁹ Vgl. Burkhardt, Anke & Nickel, Sigrun (Hrsg.) (2015): Die Juniorprofessur. Neue und alte Qualifizierungswege im Vergleich. Forschung aus der Hans-Böckler-Stiftung, S. 336-340. Düsseldorf.

Lehrleitbild wirkt *breit* auf Gestaltung von Studium und Lernen

Der Bezug im Gesetzestext, dass sich das Leitbild in den Curricula der Studiengänge widerspiegeln soll, greift allerdings etwas zu kurz. Ein Leitbild für die Lehre schlägt sich in verschiedensten Fragen der Gestaltung von Lehre und Lernen nieder: im Curriculum, im didaktischen Konzept, in der technischen Infrastruktur, in den Gebäuden der Hochschule usw.. Es erscheint daher nicht begründet, den Aspekt „Curriculum“ besonders herauszugreifen. Man könnte ggf. allgemeiner formulieren, dass sich **das Leitbild in der Gestaltung von Lehre und Lernen niederschlagen soll**.

Studienerfolg hat viele Gesichter...

Zu traditionell ist möglicherweise auch der Passus zu den erfolgreichen Studienabschlüssen gedacht. Er scheint sich an der Vorstellung zu orientieren, dass Studienerfolg immer bedeutet, dass man ein Studium beginnt, durchführt und abschließt. Es ist aber davon auszugehen, dass in Zukunft gegenüber solchen geradlinigen Bildungsbiografien auch **individualisierte Bildungswege** an Bedeutung gewinnen werden, in denen Studierende sich kleinere Bildungseinheiten zu individuellen Kompetenzportfolios zusammenstellen. Dies wird derzeit bereits befördert durch den Trend zu Mikrozertifikaten. Ein Studienerfolg kann auch dadurch gekennzeichnet sein, dass optimale Flexibilität gewährleistet oder optimale Beratung für die Wahl des individuellen Bildungswegs gewährleistet wird. Vorgeschlagen wird, Studienerfolg nicht nur auf das Erreichen des Abschlusses zu fokussieren (und gleich noch mit einem einzigen Indikator „Anteil erfolgreicher Studienabschlüsse“ zu operationalisieren), sondern die Hochschulen aufzufordern, im Lehrleitbild sich auch mit einem **Konzept für Studienerfolg** auseinanderzusetzen und diesen anzustreben.

Digitalisierung

Der Entwurf sieht vor, in § 18 Abs 1 HHG neu festzuhalten, dass Prüfungen „ganz oder teilweise“ und die Lehre „teilweise in digitalen Formaten bestehen“ können. § 23 neu regelt Einzelheiten „elektronischer Fernprüfung“.

Das CHE begrüßt die Ergänzungen zum „digitalen Studium“ in § 18 HHG neu. Die Auseinandersetzung mit der Digitalisierung von Studium und Lehre hat schon vor der Corona-Pandemie innovative (teil-)digitale Lehrformate und Studiengänge hervorgebracht. Zahlreiche Studien hinsichtlich des Pandemiegeschehens an Hochschulen zeigen den Wunsch und die Bereitschaft von Hochschulen, Lehrenden und

Studierenden, auch in Zukunft digitale Elemente in Studiengängen zu integrieren und damit flexiblere Angebote zu schaffen.¹⁰

Reine Online-Studiengänge künftig unzulässig?

Es bleibt jedoch die Frage, was die Formulierung in § 18 Abs. 1 HHG neu, die Lehre könne „*teilweise* in digitalen Formaten bestehen“, für die **Möglichkeiten von reinen Online-Studiengängen in Hessen** (die ja etwa an der Hochschule Rhein-Main und der Hochschule Fulda existieren) bedeutet. Sind diese im Hochschulgesetz nicht mehr vorgesehen?

Mit den Regelungen zu „elektronischen Fernprüfungen“ in § 23 HHG neu schließt sich Hessen Bundesländern wie Bayern¹¹ und Sachsen-Anhalt¹² an, die in den vergangenen Monaten entsprechende Verordnungen erlassen haben. Dies ist aus Sicht des CHE zu begrüßen, da dadurch Rechtssicherheit hergestellt und landesweite Standards für Hochschulen und Lehrende etabliert werden.

¹⁰ Vgl. dazu v.a.

- Berghoff, S., Horstmann, N., Hüsch, M., Müller, K. (2021) Studium und Lehre in Zeiten der Corona-Pandemie – Die Sicht von Studierenden und Lehrenden. CHE Impulse Nr. 3. Online unter: <https://www.che.de/download/studium-lehre-corona/>.
- Bosse, E. (2021). Fachbereiche und Fakultäten in der Corona-Pandemie. Erfahrungen und Erwartungen an die Zukunft. HFD AP 57. HIS-Institut für Hochschulentwicklung e.V. Online unter: <https://his-he.de/publikationen/detail/fachbereiche-und-fakultaeten-in-der-corona-pandemie-erfahrungen-und-erwartungen-an-die-zukunft>.
- Bosse, E., Lübcke, M., Book, A., Wümseer, G. (2020). Corona@Hochschule. Befragung von Hochschulleitungen zur (digitalen) Lehre. HIS-HE:Medium 7/2020. HIS-Institut für Hochschulentwicklung. Online unter: <https://his-he.de/publikationen/detail/coronahochschule>.
- Winde, M., Werner, Said D., Gumbmann, B., Hieronimus, S. (2020). Hochschulen, Corona und jetzt? Future Skills – Diskussionspapier 4. Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft. Online unter: <https://www.stifterverband.org/medien/hochschulen-corona-und-jetzt>.
- Breitenbach, A. (2021) Digitale Lehre in Zeiten von Covid-19: Risiken und Chancen. Pedocs. Online unter: https://www.pedocs.de/volltexte/2021/21274/pdf/Breitenbach_2021_Digitale_Lehre_in_Zeiten.pdf.

¹¹ Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung – BayFEV) Vom 16. September 2020. Online abrufbar unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFEV>

¹² Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen im Land Sachsen-Anhalt (Elektronische Fernprüfungsverordnung Sachsen-Anhalt - EFPrVO-LSA) Vom 28. Januar 2021. Online abrufbar unter <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-FernPr%C3%BCfProbVSTrahmen>

Innovative Prüfungsformate ermöglichen!

Ziel der Regelungen ist es, Hochschulen die Möglichkeit zu geben, „neue[] und effizientere[] Prüfungsmodelle“ zu erproben. Allerdings berücksichtigen die Regelungen nur ‚schriftliche Aufsichtsarbeiten‘ (‚Online-Klausuren‘) und das Problem der „Unterbindung von Täuschungshandlungen“. Auch wenn diese Punkte sicherlich den größten rechtlichen Regelungsbedarf haben, sieht das CHE nicht, wie dadurch „neue Prüfungsmodelle“ ermöglicht bzw. gefördert werden können. Alternative elektronische Prüfungsszenarien (z.B. Open Book- oder Open Web-Klausuren ohne Aufsicht), die Nutzung von Drittanwendungen sowie mündlichen Fernprüfungen bleiben in den Regelungen gänzlich unberücksichtigt. Die Regelungen fokussieren damit nur auf Maßnahmen zur digitalen Fernüberwachung („Online-Proctoring“). Diese betreffen die Art und Weise der Überwachung, den Einsatz von Programmen sowie die Teilnahme der Studierenden auf freiwilliger Basis. Die Regelungen scheinen hier z.T. **sehr kleinteilig und überregulierend**. Dagegen werden unter § 23 Abs. 6 HHG neue Regelungen zur Ausgestaltung der elektronischen Fernprüfung, zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Umgang mit technischen Störungen und Täuschungsversuchen den Hochschulen überlassen. Hier sollte das HHG neu stringent **eine „Flughöhe“ durchhalten**. Aus Sicht des CHE müssen nicht alle Inhalte Bestandteil des HHG werden, daher erscheint es sinnvoll, den auf Autonomie setzenden Ansatz des Abs. 6 auch auf andere Regelungsbereiche des § 23, insbesondere auf die Absätze 3 und 4, anzuwenden.

In Anlehnung an bestehende Fernprüfungsverordnungen wäre es – unabhängig von der HHG-Novelle – begrüßenswert, in Bezug auf die in § 23 Abs. 6 HHG neu thematisierten Inhalte wenige landesweite Standards zu setzen, die Hochschulen, Lehrenden und Studierenden Orientierung bieten. Die Erarbeitung dieser Standards sollte aber unbedingt gemeinsam mit den Hochschulen geschehen. So könnten beispielsweise über die Landesinitiative digLL¹³ gemeinsame Leitlinien und Handlungsempfehlungen entwickelt werden. Vorbild hierfür kann das Landesnetzwerk in Baden-Württemberg sein*¹⁴ So kann gängige Praxis in **landesweite Standards einfließen, ohne die Autonomie der Hochschulen und innovative Ideen der Lehrenden einzuschränken**.

¹³ <https://www.digll-hessen.de/>

¹⁴ Vgl. <https://www.hnd-bw.de/projekte/digitale-pruefungen/>

Orientierungsstudium, Teilzeitstudium

§ 18 Abs. 1 HHG neu sowie § 24 Abs. 1 HHG neu eröffnen die Möglichkeit, künftig „individualisierte Regelstudienzeiten“ festzusetzen. § 19 neu führt weiter aus, dass die Hochschulen, „soweit möglich, ihre Studiengänge so organisieren“ sollen, dass sie auch in Teilzeit studiert werden können (informell und formell).

Orientierungs- und Teilzeitstudium zu ermöglichen, ist sinnvoll

Das CHE begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehenen Möglichkeiten für die Hochschulen, mit dem Ministerium Vereinbarungen über Modellversuche zum **Orientierungsstudium** durchführen zu können und in diesem Rahmen u.a. individualisierte Regelstudienzeiten festlegen zu können. Studienabbrüche, insbesondere späte Studienabbrüche, sind trotz aller Bemühungen weiterhin ein Problem und kreative Lösungsansätze daher sehr zu begrüßen. Ein explizites Orientierungsstudium oder eine Verlängerung der Regelstudienzeit, um Orientierungs- oder Ergänzungsangebote wahrzunehmen, sind hier vielversprechende Ansätze.

Das **Teilzeitstudium** in Hessen ist aus Sicht des CHE noch ausbaufähig: Nach dem CHECK – Teilzeitstudium in Deutschland 2020 weist das Land Hessen einen Anteil von 10,9 Prozent von im HRK Hochschulkompass als solchen klassifizierten Teilzeit-Studiengängen auf und liegt damit auf Platz 11 der Bundesländer. Der Anteil formell in Teilzeit studierender liegt bei sechs Prozent, damit liegt Hessen auf Platz sechs der Bundesländer, in Mecklenburg-Vorpommern (11,7 Prozent), Nordrhein-Westfalen (12,9 Prozent) und Hamburg (20,7 Prozent) werden aber deutlich höhere Werte erreicht.¹⁵

Insofern begrüßt das CHE die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Bemühungen, bei diesem Punkt voranzukommen und auch, dass sich die Bemühungen sowohl auf das informelle als auch formelle Teilzeitstudium beziehen. Tatsächlich birgt das formelle Teilzeitstudium für diejenigen Studierenden, die für ihr Studium nur geringfügig länger brauchen als in der Regelstudienzeit vorgesehen, unter anderem den Nachteil, dass die BAföG-Förderung nicht mehr möglich ist. Aus Sicht des CHE sollte das Land Hessen auf Bundesebene in diesem Punkt auf eine Neuregelung des BAföG hinwirken.

Nur eine Minderheit der Studierenden absolviert das Studium innerhalb der Regelstudienzeit, die Mehrheit der Abschlüsse findet aber bis max. zwei Semester nach Abschluss der Regelstudienzeit statt. Insofern ist die Regelung zu begrüßen, dass Hochschulen ihre Studiengänge so

¹⁵ Siehe CHECK – Teilzeitstudium in Deutschland 2020.

organisieren sollen, dass solch ein informelles Teilzeitstudium möglich wird. Es entspricht einfach der empirischen Realität und die Hochschulen sollten sich auf diese Realität einstellen.

Genauso ist es als zeitgemäß zu beurteilen, explizite Teilzeitstudiengänge für bestimmte Personengruppen einzurichten. Perspektivisch könnte über eine Verschärfung der Formulierung der Regelungen (von „sollen“ zu „müssen“ oder „haben zu“) nachgedacht werden. Auch in § 19, Absatz 2 HHG neu plädiert das CHE für eine stärkere Signalwirkung: Hochschulen sollten ein Teilzeitstudium „ermöglichen“ statt es nur „nicht erschweren“.

Die Veröffentlichung der für ein Studium in Teilzeit geeigneten Studiengänge „in geeigneter Weise“ (z.B. im HRK Hochschulkompass) ist ein wichtiger Punkt. Speziell im HRK Hochschulkompass sollten aus Sicht des CHE jedoch nur die expliziten Teilzeitstudiengänge genannt werden.

Hochschulversammlung

*§ 41 neu installiert eine optionale Hochschulversammlung, bestehend u.a. aus den Mitgliedern des Präsidiums, dem Hochschulratsvorsitz, den Dekan*innen sowie den Studierendenvertreter*innen. Einzige Aufgabe der Hochschulversammlung ist es, mindestens einmal im Jahr über Grundsatzfragen der Hochschulentwicklung sowie das Leitbild der Hochschule zu beraten.*

Aus Sicht des CHE ist es begrüßenswert, wenn hochschulische Gremien und Organe miteinander im konstruktiven Dialog sind. Insofern ist der Ansatz, einen regelhaften Austausch verschiedener Akteure zu Grundsatzfragen der Hochschulentwicklung und zum Leitbild der Hochschule zu initiieren, grundsätzlich nachvollziehbar.

Hochschulversammlung schafft Verwirrung

Aus Sicht des CHE weist aber die Etablierung einer optionalen „Hochschulversammlung“ in die falsche Richtung:

— Die in § 41 HHG neu vorgesehene Hochschulversammlung hat (etwa im Gegensatz zur „Hochschulwahlversammlung“ des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes; vgl. § 22a HG NW) **keinerlei Entscheidungsbefugnisse** oder Mitwirkungsrechte. Ein Gremium, das lediglich der „Beratung“ (wessen Beratung überhaupt? Nur der *gemeinsamen* Beratung?) dient, wird von keinem Akteur wirklich ernst genommen.

- Ist eine Diskussion von „Grundsatzfragen der Hochschulentwicklung“ und eine Beratung des Leitbilds tatsächlich in jährlichem Zyklus notwendig und sinnvoll?
- Es ist mehr als fraglich, dass sich bei der Hochschulversammlung überhaupt ein eigener „Spirit“, also ein gemeinsames Verständnis von Rolle und Aufgabe entwickeln kann. Dieser ist allerdings nötig – **ohne Rollenklärung und definierte Gruppenidentität „schwimmt“ ein Organ.**
- Es bleibt unklar, ob die Verpflichtung aus § 43 Abs. 9 HHG neu in § 41 HHG neu aufgeht oder ob hier Doppelstrukturen geschaffen werden.
- Es besteht die Gefahr, dass die Hochschulversammlung vorhandene Debatten dupliziert und lediglich in veränderter Besetzung erneut führt.
- Die **Hochschulversammlung verunklart die Rollen der vorhandenen Organe.** Wo sollen denn künftig strategische Debatten geführt werden, hier oder im Hochschulrat? Wie soll mit divergierenden Ergebnissen in strategischen Fragen umgegangen werden, wenn Hochschulversammlung und Hochschulrat zu verschiedenen Ergebnissen kommen? Gibt es in der Hochschulversammlung überhaupt Entscheidungen / Abstimmungen (darauf deutet zumindest die Klärung „stimmberechtigter“ Mitglieder hin; andererseits kann laut Begründung (S. 99) die Grundordnung der Hochschulversammlung weitere Aufgaben nur „zur Erörterung“ zuweisen...) oder nur eine Beratung? Strategische Diskussionen sollten im Hochschulrat erfolgen, dort gehören sie hin. Dort ist auch der Zweck klar: Beratung der Hochschulleitung

Aus Sicht des CHE erscheint das Konzept der Hochschulversammlung insgesamt wenig überzeugend. Das Anliegen, Entwicklungsperspektiven hochschulintern breit zu diskutieren und zum Leben zu bringen sowie Strategien partizipativ zu entwickeln, ist richtig und wichtig. Es ist aber aus Sicht des CHE ein verfehlter Ansatz, eigens für ein solches Anliegen ein Organ zu etablieren und das als one-size-fits-all allen Hochschulen vorzuschreiben. Eine „erweiterte Hochschulleitung“ / ein „erweitertes Präsidium“ aus Präsidium und Dekan*innen, wie es ja auch in Hessen praktiziert wird, erscheint dagegen sehr sinnvoll, da es Vertreter*innen mit ähnlicher Aufgabenstellung (zentral und dezentral) zusammenführt.

Zielführender wäre es, landesweit Prinzipien des Handelns zu formulieren (etwa: „Es ist Aufgabe der Hochschulleitung, in Fragen der Strategie und Hochschulentwicklung breite interne Partizipation und Diskussion zu ermöglichen und dafür entsprechende Strukturen und Prozesse zu schaffen“), die dann autonom und durchaus unterschiedlich in interne Verfahren umgesetzt werden.

Grundsätzlich sollten die Rollen der Organe und Gremien komplementär ausgestaltet (Hochschulrat: strategischer Schwerpunkt; Hochschulleitung: operativer Schwerpunkt, Senat: legislativer Schwerpunkt) und klar voneinander abgegrenzt werden.

Hochschulrat

§ 48 neu Abs. 4 sieht vor, dass der Hochschulrat künftig ...

- *„die Tagesordnung seiner Sitzungen und seine Beschlüsse in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt“ geben muss.*
- *jährlich dem Senat, den Studierenden, dem Personalrat, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen sowie der/dem Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen „Gelegenheit zur Information und Beratung“ geben muss.*
- *Einmal pro Jahr dem Ministerium „Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben“ ablegen und den Rechenschaftsbericht veröffentlichen muss.*

Nach § 48 neu Abs 7 soll künftig die maximale Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats acht Jahre betragen.

Gut: Transparenz und hochschulinterner Austausch des Hochschulrats sichern!

Das CHE begrüßt die geplante Verpflichtung des Hochschulrats, die Tagesordnung seiner Sitzungen und seine Beschlüsse zu veröffentlichen. Es liegt im Interesse des Hochschulrats, zur Herstellung größtmöglicher Akzeptanz **Transparenz über die eigenen Arbeitsschwerpunkte und Entscheidungen** sicherstellen.

Die Verpflichtung, dem Senat, den Studierenden, dem Personalrat, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen sowie der/dem Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

„Gelegenheit zur Information und Beratung“ zu geben, ist aus Sicht des CHE ebenfalls sinnvoll und nachvollziehbar.¹⁶

Auch eine Verpflichtung des Hochschulrats, zyklisch einen **Rechenschaftsbericht** zu erstellen und zu veröffentlichen, erscheint grundsätzlich sinnvoll. Formaler Adressat des Rechenschaftsberichtes könnte tatsächlich (stellvertretend für alle Anspruchsgruppen des Hochschulrats) das Wissenschaftsministerium sein. Voraussetzung dabei ist aber aus HaSicht des CHE, dass der damit verbundene Aufwand angesichts der ehrenamtlichen Wahrnehmung der Hochschulratstätigkeit überschaubar bleibt. Zyklische Berichtspflichten zu operativen Fragestellungen (Finanzen, Studierenden- und Absolventenzahlen etc.) hat ohnehin bereits die Hochschulleitung als „Sprachrohr“ der jeweiligen Hochschule. Hätte ein weiteres Leitungsorgan wie der Hochschulrat separate Berichtspflichten zum laufenden Geschäft, ergäbe sich leicht eine verwirrende Mehrstimmigkeit der verschiedenen Organe.

Eine Rechenschaftspflicht des Hochschulrats sollte sich entsprechend auf Entscheidungen konzentrieren, die tatsächlich in Händen des Hochschulrats liegen. Sie sollte dabei erkennbar v. a. legitimatorischen Charakter haben, also dem Hochschulrat die Möglichkeit eröffnen, öffentlich wahrnehmbar über seine Tätigkeit, Schwerpunkte und Entscheidungen zu berichten, ergänzt um eine zusammenfassende Einordnung in den größeren Rahmen (Aufgabe und Besetzung des Hochschulrats, Strategie und aktuelle Situation der Hochschule) und ggf. ergänzt durch eine die eigene Arbeit reflektierende Zwischenbilanz.

Die übergeordnete Tätigkeit des Hochschulrats und seine strategisch an größeren Zusammenhängen orientierte Tätigkeit lassen eine zweijährliche Berichtsfrequenz naheliegender erscheinen. Eine zu detaillierte und zu häufige Berichtspflicht würde auch unnötig Kapazitäten des Hochschulrats binden.

Amtszeitbegrenzung nicht zu rigide gestalten!

Die vorgesehene **Begrenzung der Amtszeit** von Hochschulräten auf acht Jahre ist zwar nur als „Soll“-Vorschrift formuliert, setzt jedoch ein klares Signal in Richtung Fluktuation und Erneuerung, um regelmäßig frische Impulse sicherzustellen. Das ist legitim und nachvollziehbar.

¹⁶ Entsprechende Erfolgsfaktoren listet, auch basierend auf dem Erfahrungsaustausch im Rahmen der Veranstaltungsserie „Forum Hochschulräte“, Winde, M.; Müller, U. (2020): Hochschulräte als Teil guter Hochschulgovernance, In: Fuhrmann, M.; Güdler, J.; Kohler, J.; Pohlenz, P.; Schmidt, U. (Hrsg.): Handbuch Qualität in Studium, Lehre und Forschung. Berlin: DUZ Verlags- und Medienhaus GmbH, Ausgabe 72, C 3.24, S. 19-24.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass neue Mitglieder sich erst einarbeiten müssen und eine gute Zusammenarbeit im Team und mit der Hochschulleitung sich auch erst entwickeln muss. Sollte das Land an der Befristung festhalten wollen, wäre aus Sicht des CHE zumindest eine Ausnahme für den Vorsitz sinnvoll. So könnte eine Kontinuität der Abläufe, Kontakte, Arbeitsweisen und Rolleninterpretation bei gleichzeitiger regelmäßiger „Auffrischung“ der Besetzung sichergestellt werden.

Tandem-Professur

*Das HHG neu sieht die Neueinführung einer Tandem-Professur vor (§ 71), mit denen Nachwuchswissenschaftler*innen noch fehlende außerhochschulische Berufspraxis erwerben können.*

Bislang gibt es in Deutschland kaum geregelte **Wege zur Fachhochschulprofessur**. Der am stärksten verbreitete Karrierepfad ist, nach dem Erwerb der Promotion einige Jahre Berufserfahrung zu sammeln, da dies auch den Berufungsvoraussetzungen entspricht.¹⁷ Gleichwohl hat sich in den zurückliegenden Jahren gezeigt, dass Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) bei der Gewinnung von Professor*innen z.T. deutlich mehr Anstrengungen unternehmen und hierfür innovative Wege einschlagen müssen als früher.¹⁸

Dabei rücken in bestimmten Fächern zunehmend auch wissenschaftliche Nachwuchskräfte in den Blick, welche sich bis dato primär an Universitäten qualifiziert haben, aber noch nicht über eine ausreichende Berufspraxis außerhalb der Hochschule verfügen. Diese sollen sie im Rahmen einer Tandem-Professur erhalten, indem Ihnen neben der Anstellung als Professor*in an einer FH/HAW eine Qualifizierung bei einem Praxispartner ermöglicht wird.

Diesen neuartigen Qualifizierungsweg im HHG zu verankern ist aus Sicht des CHE ein richtiger Schritt, weil es den Bedürfnissen vieler

¹⁷ Vgl. Burkhardt, Anke & Nickel, Sigrun (Hrsg.) (2015): Die Juniorprofessur. Neue und alte Qualifizierungswege im Vergleich. Forschung aus der Hans-Böckler-Stiftung, S. 343-351. Düsseldorf.

¹⁸ Vgl. UAS7 German Universities of Applied Sciences (2020): UAS7 kümmert sich um innovative Wege zur Professur. Abgerufen von <https://www.uas7.org/sites/default/files/2020-04/uas7-innovative-wege-zur-fh-professur.pdf>

FH/HAW nach der Einführung einer Tandem-Professur nachkommt und dafür eine rechtliche Grundlage schafft. Zudem fördert dieser Schritt die Personalgewinnung, weil das noch neuartige Karrierepfadmodell eine gesetzliche Absicherung erfährt und somit für Bewerber*innen transparent ist und an Attraktivität gewinnt. Aus ähnlichen Gründen hat auch Rheinland-Pfalz die Tandem-Professur im Herbst 2020 in sein Hochschulgesetz aufgenommen (§ 56 HochSchG RP).

Zusage für die spätere Übernahme möglich und sinnvoll

Das rheinland-pfälzische Hochschulgesetz sieht ähnliche Regelungen vor wie § 71 HHG neu, geht aber in einem Punkt darüber hinaus. Dieser betrifft die **Zusage für die Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis oder ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**, sofern im Zuge der Tandem-Professur eine dreijährige Berufspraxis erfolgreich nachgewiesen werden kann. Zudem erfolgt die dauerhafte Übertragung der Professur auf eine höherwertige Professur (§ 56 Absatz 3 HochSchG RP).

Diese Art von Tenure-Track-Modell für die Tandem-Professur findet sich in der HHG-Novelle nicht. Deshalb sollten noch einmal Argumente geprüft werden, die dafürsprechen könnten, dem rheinland-pfälzischen Gesetz in diesem Punkt zu folgen. In den zurückliegenden Jahren ist im Universitätsbereich mit Hilfe eines Bund-Länder-Programms eine hohe Zahl von Tenure-Track-Professuren gefördert worden. Die zugrunde liegenden Argumente wie z.B. mehr Sicherheit bei der Karriereentwicklung und langfristigen Personalplanung sowie eine gestärkte Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen¹⁹ sind auch auf eine Tandem-Professur übertragbar.

Experimentierklausel

Die bereits im geltenden Recht verankerte Experimentierklausel in § 36 neu soll erweitert werden; künftig soll auch die „Verbesserung der Strategie- und Entscheidungsfähigkeit“ sowie die Profilbildung der Hochschule Abweichungen von den vorgeschriebenen Organisationsmodellen und Steuerungssystemen ermöglichen.

¹⁹ Vgl. BMBF (2021): Das Tenure-Track-Programm. Abgerufen von <https://www.tenuretrack.de/de/tenure-track-programm>.

Weit gefasste Experimentierklausel schafft Entfaltungsspielraum!

Aus Sicht des CHE ist eine weit gefasste Experimentierklausel **eine hervorragende Möglichkeit, Hochschulen in begründeten Fällen selbstbestimmte Entwicklungspfade beschreiten zu lassen**. Dadurch werden Hochschulen ermutigt, sich unterschiedlich zu profilieren und ggf. die Steuerung stärker entsprechend nach Hochschultyp bzw. Profilierung zu differenzieren. Vorbildhaft erscheint die „Weiterentwicklungsklausel“ in § 76 Abs. 1 LHG BW.

Aus Sicht des CHE erscheint es jedoch sinnvoll, eine Abweichung von den Standardregeln an eine **Zustimmungspflicht des Hochschulrats** zu binden.

Zusammenfassung

Das CHE unterstützt in großen Teilen die Intention der HHG-Novelle. In den Themengebieten Regelstudienzeit, Teilzeit, Leitbild für die Lehre, Tandem-Professur, Nachhaltigkeit und Diskriminierungsfreiheit werden wirkungsvoll **„Pflöcke eingeschlagen“**.

Bei Themen wie Digitalisierung, Lebenslanges Lernen, beruflich qualifizierte Studierende, Transfer, Promotionsrecht an HAW, Qualitätssicherung und Tandem-Professur sowie hinsichtlich der hochschulratsbezogenen Regelungen wird das HHG **in überwiegend sinnvoller Weise modernisiert und weiterentwickelt**.

An einigen Stellen sieht das CHE allerdings – neben Verbesserungsvorschlägen im Detail – auch noch dringenden **Anpassungsbedarf**:

- Die Zielvereinbarungen sollten klarer auf die je spezifische Profilbildung der Hochschulen zielen und ergebnisorientiert gestaltet sein.
- Im Zuge voranschreitender Digitalisierung sollte die Möglichkeit für innovative Prüfungsformate geschaffen werden.
- Das Konzept einer Hochschulversammlung überzeugt nicht.

Impressum

Herausgeber

CHE gemeinnütziges Centrum für Hochschulentwicklung
Verler Straße 6
D-33332 Gütersloh

Autor*innen

Dr. Jannica Budde, Projektmanagerin
Cort-Denis Hachmeister, Senior Expert Datenanalyse
Ellen Hegewaldt
Ulrich Müller, Leiter politische Analysen (verantwortlich)
Dr. Sigrun Nickel, Leiterin Hochschulforschung
Dr. Isabel Roessler, Senior Projektmanagerin
Prof. Dr. Frank Ziegele, Geschäftsführer

Kontakt

Telefon: +49 (0) 5241 97 61 0
Telefax: +49 (0) 5241 97 61 40
E-Mail: info@che.de
Internet: www.che.de

Heute steht ein Studium nahezu jedem offen.

Hochschulen und Politik müssen ein erfolgreiches Studium ermöglichen. Wir bieten ihnen dafür Impulse und Lösungen.